

Antrag des Obergerichts vom 21. Juni 2006

4333

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung
des Obergerichts über die Anwaltsgebühren
(AnwGebV)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 21. Juni 2006,

beschliesst:

I. Die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht zur Inkraftsetzung und zum Vollzug.

Weisung

I. Einleitung

Ausgangspunkt der vorliegenden Revision der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 bildete die Anpassung des Anwaltstarifs an die seit Juni 1987 eingetretene Teuerung. Die Anwaltsgebühren steigen zwar mit der Inflation, da die Streitwerte ebenfalls ansteigen; mit den steigenden Streitwerten werden die Anwaltsgebühren aber fortlaufend in die Bereiche der Streitwerttabelle mit geringeren prozentualen Zuschlägen verlagert (vgl. § 2 Abs. 1 der geltenden AnwGebV) bzw. innerhalb der Tarifrahmen inflationsbedingt zu tief festgesetzt, sodass sich ein fortlaufender Einkommensverlust einstellt. Dem soll periodisch mittels Ausgleichs dieser so genannten kalten Degression durch Änderung der Streitwerttabelle und der Tarifrahmen entgegengewirkt werden.

Die Verordnung über die Anwaltsgebühren ist bei dieser Gelegenheit einer formalen und inhaltlichen Totalrevision unterzogen und auf das neue Anwaltsgesetz abgestimmt worden.

II. Vernehmlassungsverfahren

Unter dem Vorsitz des Obergerichtspräsidenten erarbeitete eine Arbeitsgruppe, welcher Vertreter des Obergerichts, des Handelsgerichts, der Bezirksgerichte und des Zürcher Anwaltsverbandes angehörten, einen ersten Revisionsentwurf. Dieser Entwurf wurde von der Verwaltungskommission des Obergerichts den Bezirksgerichten, dem Handelsgericht, den Kammern und Kommissionen des Obergerichts, dem Geschworenen-, Kassations-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht, der Fachstelle Dolmetscherwesen, dem Notariatsinspektorat, dem Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich, dem Zürcherischen Anwaltsverband (ZAV), den Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) sowie der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Vernehmlassung unterbreitet. Nach durchgeführter Vernehmlassung, in welcher sich nebst den obgenannten Adressaten auch die Schweiz. Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit, Lokalgruppe Zürich, äusserte, wies die Verwaltungskommission den Revisionsentwurf zur Überarbeitung an die Arbeitsgruppe zurück. Diese erstellte einen zweiten Entwurf.

Die grundlegenden Kritikpunkte der Vernehmlassung betrafen erstens das Ausmass der Anhebung der Streitwerte, Gebühren und Eckwerte der Tarifrahmen, zweitens den Zeitaufwand als Bemessungskriterium für die Festsetzung der Anwaltsgebühr und drittens die Rechtsnatur der Anwaltsgebühr:

Dem Vorwurf in der Vernehmlassung, der Revisionsvorschlag führe zur Kostenexplosion, ist entgegenzuhalten, dass die seit Juni 1987 eingetretene Teuerung beträchtlich ist (Basiswert Juni 1987: 79,1 Indexpunkte; Dezember 2005: 111,6 Indexpunkte = 41 % [www.bfs.admin.ch]).

Die Anwaltsverbände (ZAV, DJZ) verlangten einen Systemwechsel in den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, indem die bisherigen Tarifrahmen mit den dazugehörigen Bemessungskriterien – Zeitaufwand, Verantwortung und Schwierigkeit – durch den Zeitaufwand als einziges Kriterium ersetzt werden sollten. Die vom Ordnungsggeber eingeführten Tarifrahmen bezwecken indessen – und zeitigen tatsächlich auch – kosteneindämmende Wirkung, weil die Anwältinnen und Anwälte gehalten sind, den getätigten Zeitaufwand den entsprechenden Tarifrahmen anzupassen. Die Anwaltsgebühren-Reglemente

anderer Kantone enthalten ebenfalls vergleichbare tarifliche Regelungen und entschädigen nicht bloss den von den Anwältinnen und Anwälten geltend gemachten Stundenaufwand. Namentlich in den Strafprozessen haben sich für die Gerichte erhebliche Probleme ergeben, den von den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern beanspruchten Zeitaufwand mittels Überprüfung der Zeitrapporte in den gebotenen Schranken zu halten. Aus dem gleichen Grund dürfen auch bei den Zivilprozessen die Streitwerte bzw. die Tarifrakmen keinesfalls durch ein Zeitaufwandmodell ersetzt werden. Die prozessierenden Parteien zeigen sodann ein grosses Interesse, vor Prozesseinleitung eine einigermassen verlässliche Kostenkalkulation vornehmen zu können, und die Kostenregelung bildet denn auch stets ein wichtiges Thema bei Vergleichsverhandlungen. Das geltende System gewährleistet ferner die Verwirklichung des Verhältnismässigkeitgrundsatzes, wenn die einzelnen Justizfälle nach ihrer Schwierigkeit, dem erforderlichen Zeitaufwand und der damit verbundenen Verantwortung den unteren, mittleren und oberen Bereichen der Tarifrakmen zugeordnet werden. Die Tarifrakmen sind genügend breit und flexibel angelegt, um angemessene Entschädigungen zusprechen zu können. Die Einführung des Zeitaufwands als einziges Bemessungskriterium würde die Gerichte überdies in allen nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit erheblicher administrativer Arbeit belasten, wären sie doch verpflichtet, die eingereichten Zeitrapporte Position um Position zu überprüfen, da pauschale Kürzungen des ausgewiesenen Zeitaufwands gemäss der Rechtsprechung aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zulässig sind. Wird die geschuldete Entschädigung dagegen durch einen gesetzlichen Rahmentarif geregelt, so hat der Richter oder die Richterin den Entscheid grundsätzlich nicht zu begründen (BGE 111 Ia 1 E. 2a). Die Anwältinnen und Anwälte können ihre Kostennoten mit Zeitrapport kurz vor Verfahrensabschluss einreichen – was auch gängiger Praxis entspricht. Sie dienen dem Gericht in aller Regel als Richtlinie für die Einschätzung des notwendigen Zeitaufwands. Dieses bewährte Vorgehen verhindert in aller Regel, dass der Mandant oder die Mandantin trotz Obsiegens eine (hohe) Kostenunterdeckung zu gewärtigen hat. Schliesslich würde der von der Anwaltschaft vorgeschlagene Systemwechsel auch dem Interesse des Publikums an einer wohlfeilen Justiz (vgl. Art. 18 KV) widersprechen.

Am 1. Januar 2005 ist das Anwaltsgesetz (AnwG) vom 17. November 2003 (LS 215.1) in Kraft getreten. § 17 AnwG bestimmt: «Das Honorar der Anwältin oder des Anwaltes richtet sich nach der mit der Klientschaft getroffenen Vereinbarung» (Satz 1). Die direkte subsidiäre Anwendbarkeit der Verordnung über die Anwaltsgebühren gemäss bisherigem § 1 Abs. 2 ist damit nicht zu vereinbaren. § 1 Abs. 2 der noch geltenden AnwGebV steht in Widerspruch zum übergeord-

neten kantonalen Recht und ist somit ersatzlos zu streichen. In § 17 Satz 2 AnwG ist andererseits in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Wettbewerbskommission geregelt, dass die Behörden die Entschädigung der amtlichen Verteidigung in den Strafverfahren und der unentgeltlichen Rechtsvertretung in den Zivilverfahren festsetzen (vgl. Recht und Politik des Wettbewerbs [RPW] 2001/3, S. 577, B.26 Ziff. 3 «Empfehlungen» [www.weko.admin.ch]). Für weitergehende private Vereinbarungen verbleibt für die Anwältinnen und Anwälte in diesem Bereich, wie bis anhin, kein Raum.

In der Vernehmlassung wurde auch die Auffassung vertreten, die der obsiegenden Prozesspartei zuzusprechende Anwaltsgebühr erhalte «neue schadenersatzrechtliche Bedeutung». Es ist jedoch daran festzuhalten, dass die zwischen den Anwältinnen und Anwälten und ihrer Klientschaft im Rahmen von § 17 AnwG privatrechtlich getroffenen Honorarvereinbarungen für die Gerichte nicht verbindlich sein können. Der von der obsiegenden Partei zufolge des Zivilprozesses erlittene Schaden (Anwaltshonorar) kann gemäss Zivilprozessordnung nur in dem vom Gericht bezifferten Betrag auf die unterliegende Prozesspartei überwält werden: «Die Prozessentschädigung wird nach Ermessen festgesetzt. Die Parteien können dem Gericht bis zur Fällung des Entscheides ihre Rechnung vorlegen» (§ 69 ZPO). Ein neuer Titel der Verordnung, wie etwa «Verordnung über die Parteientschädigung», wie vereinzelt angeregt, wird demzufolge abgelehnt. Im Übrigen gebraucht das neue kantonale Anwaltsgesetz selbst den Begriff «Anwaltsgebühren» (§ 48 Abs. 1 lit. c), welcher sich offensichtlich eingebürgert hat. Das Anwaltshonorar wird zwar ausschliesslich durch privatrechtlichen Vertrag zwischen Partei und Anwalt oder Anwältin vereinbart, da die Verordnung über die Anwaltsgebühren nicht mehr als dispositives Recht zur Anwendung gelangt. Die Verordnung über die Anwaltsgebühren regelt aber immer noch die Höhe der Honorarforderung der obsiegenden gegenüber der unterliegenden Partei im Prozess vor den Zivil- und Strafgerichten sowie den Untersuchungs- und Anklagebehörden. Sie bildet auch ausschliessliche Grundlage zur Festsetzung der Anwaltsgebühr für unentgeltliche Rechtsvertretung in Zivil- und Strafsachen und amtliche Verteidigung im Strafprozess.

III. Die Änderungen im Überblick

Die Verordnung über die Anwaltsgebühren erhält durch die neue Systematik und den Einbau von Randtiteln eine übersichtliche Gestalt:

Geltungsbereich (§ 1)

Bemessungskriterien (§ 2)

Zivilprozess

- a. Grundsatz (§ 3)
- b. Eheprozesse / Eingetragene Partnerschaft (§ 4)
- c. Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Schiedssachen (§ 5)
- d. Zuschläge (§ 6)
- e. Summarisches Verfahren (§ 7)
- f. Prozessleitende Entscheide (§ 8)
- g. Fürsorgerischer Freiheitsentzug (§ 9)

Strafprozess (§ 10)

Prozessvorbereitung (§ 11)

Rechtsmittelverfahren (§ 12)

Beschwerdeverfahren (§ 13)

Auslagen (§ 14)

Zeitlich beschränkte Prozessvertretung (§ 15)

Amtliche Rechtsvertretung

- a. Grundsatz (§ 16)
- b. Festsetzung der Vergütung (§ 17)

Inkrafttreten (§ 18)

Übergangsbestimmungen (§ 19)

Der heutige Verordnungstext enthält sodann etliche redundante Aussagen. Der gesamte Text wurde daher überarbeitet, wobei verschiedene Anregungen aus der Vernehmlassung umgesetzt wurden. Wegen der vom Gesetzgeber verlangten geschlechtsneutralen Formulierung der Gesetzestexte wurden die Bezeichnungen «Anwalt» bzw. «Rechtsanwalt» in Übereinstimmung mit dem Anwaltsgesetz einheitlich durch Anwältin und/oder Anwalt ersetzt.

Die Terminologie wurde im Bereich der Anwaltsgebühr vereinheitlicht, indem im Begriff der «Vergütung» (neu § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1) die «Gebühr» als eines Entgelts für geleistete Arbeit und die «Auslagen» im Sinne von Barauslagen (neu § 14), enthalten sind, wobei die «Gebühr» (neu § 2 Abs. 2) wie bis anhin aus einer «Grundgebühr» (neu § 6 Abs. 1) und den «Zuschlägen» (neu § 6 Abs. 1 lit. a bis d und

Abs. 2) besteht. Der Begriff «Honorar» hat sich als nicht passend erwiesen, da es sich nicht um ein privatrechtlich vereinbartes Entgelt für eine Dienstleistung handelt, sondern um eine staatlich festzusetzende Entschädigung (vgl. vorne Ziff. II. in fine).

Die Streitwerttabelle des geltenden § 2 Abs. 1, welche die Grundlage für die der obsiegenden Partei zuzusprechenden Prozessentschädigung bzw. die «Gebühr» bildet, wurde zwecks Ausgleichs der Inflation geändert. Der neuen Streitwerttabelle gemäss § 3 Abs. 1 wurde eine Inflationsrate von 35% zu Grunde gelegt und die Streitwerte wie die Gebührenwerte entsprechend angehoben. Da die prozentualen Zuschläge in der Streitwerttabelle degressiv ausgestaltet sind, wird damit die so genannte kalte Degression in diesem Ausmass ausgeglichen (vgl. vorne Ziff. I). Die vorgeschlagene Änderung der Tarifstruktur bringt im Bereich der tiefen bis mittleren Streitwerte (bis Fr. 300 000) einen höheren Kostendeckungsgrad bei den effektiven Anwaltskosten der obsiegenden Partei (vgl. § 17 AnwG), was insbesondere bei Obsiegen der beklagten Partei gerechtfertigt erscheint und im Übrigen ein Anliegen der Anwaltschaft verwirklicht.

Der für die amtliche Verteidigung per 1. April 2002 von Fr. 150 auf Fr. 200 erhöhte Stundenansatz hat eine Teuerung von 22% seit Juli 1990 ausgeglichen (Anhebung auf rund Fr. 185) und mit einer weiteren Erhöhung um Fr. 15 auf Fr. 200 eine Angleichung an die Stundenansätze zahlreicher anderer Kantone verwirklicht (Kreisschreiben der Verwaltungskommission vom 13. März 2002). Diese Erhöhung belief sich auf 34%, wobei zu beachten ist, dass auch hier seit Juni 1987 keine Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung mehr vorgenommen worden war und deshalb ein deutlicher Nachholbedarf bestanden hatte.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 1

Der Geltungsbereich der Anwaltsgebühren-Verordnung erfasst alle Parteivertretungen «vor den Zivil- und Strafgerichten», also nicht nur diejenigen in Zivil- und Strafprozessen, wo das Anwaltsmonopol gilt (vgl. § 48 Abs. 1 lit. c i. V. m. § 11 Abs. 1 AnwG), sondern auch diejenigen in Verfahren der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verwaltungstätigkeiten in zivilrechtlichen Angelegenheiten, wie fürsorglicher Freiheitsentzug [vgl. § 9] oder Testamentseröffnungen).

Der Begriff der «Vergütung» wird bereits in § 48 Abs. 1 lit. c AnwG, d. h. in der Gesetzesgrundlage der Verordnung über die Anwaltsgebühren, verwendet.

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2 AnwGebV: «Diese Vorschriften gelten auch für das interne Verhältnis zwischen Rechtsanwältin und Klient, sofern nichts anderes vereinbart ist», kann seit Inkrafttreten des kantonalen Anwaltsgesetzes am 1. Januar 2005 keine Geltung mehr beanspruchen (vgl. vorne Ziff. II, Abs. 5) und wurde daher im Rahmen der vorliegenden Revision ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieser Paragraph stellt mit seinen drei Absätzen einen eigentlichen Programmartikel dar, indem in Abs. 1 der Begriff der Vergütung definiert wird, in Abs. 2 die Bemessungskriterien für die Bestimmung der Vergütung abschliessend bezeichnet werden und in Abs. 3 im Sinne einer Ausnahmeregel die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Regel in Abs. 2 formuliert werden.

§ 2 Abs. 2

Den heute gültigen drei Bemessungskriterien der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands soll unverändert dasselbe Gewicht zukommen. Die einseitige Bevorzugung des Zeitaufwands wird als sachfremd abgelehnt (vgl. vorne Ziff. II, Abs. 4).

§ 2 Abs. 3

Dieser Absatz regelt drei Tatbestände: Missverhältnisse zwischen Streitwert und Streitinteresse sowie zwischen dem Streitwert und den anwaltlichen Bemühungen bzw. zwischen dem Streitinteresse (bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten) und den anwaltlichen Bemühungen. Die Anwendung der allgemeinen Regeln der Verordnung kann in solchen Fällen sowohl eine zu tiefe wie auch eine zu hohe Anwaltsgebühr nach sich ziehen. Die neue Regelung soll ermöglichen, im Einzelfall unverhältnismässig hoch oder tief ausfallende Gebühren zu korrigieren. Mit der Formulierung «offensichtlich» wird klar gemacht, dass diese Bestimmung im Verhältnis zu den allgemeinen Regeln nur mit grosser Zurückhaltung, d. h. als Notventil, zur Anwendung gelangen soll. Werden z. B. Zuschläge gemäss § 3 Abs. 2 von einem Drittel gewährt, oder wird die «Regel»-Höchstgrenze bei den Tarifräumen (z. B. in § 3 Abs. 5 [nicht vermögensrechtliche Prozesse] oder in § 10 [Strafprozess]) überschritten, so schliesst dies die Anwendung von § 2 Abs. 3 nicht aus. Denn die «In der Regel»-Klauseln bezwecken eine Flexibilisierung der Grenzwerte nach unten und nach oben, um dem richterlichen Ermessen im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit zusätzlichen Spielraum zu gewähren. Die neue Formulierung in Abs. 3 erfolgte ausgehend von den so genannten Teilklagen vor Handelsgericht, bei denen der Streitwert im Sinne der Prozessordnung weit unter dem tatsächlichen Streitinteresse der Parteien liegt. Erfasst werden auch Fälle,

in welchen die anwaltlichen Bemühungen im Verhältnis zum Streitwert oder zum Streitinteresse der Parteien (z. B. in Obhutsstreitigkeiten) gemäss den Regeln der Verordnung nicht angemessen – sei es zu tief oder zu hoch – abgegolten würden.

§ 2 Abs. 4

Da die Fassung von Abs. 3 auf den Zivilprozess (Streitwert) zugeschnitten ist, wird in Abs. 4 für den Strafprozess auf Abs. 3 verwiesen.

§ 3

Diese Bestimmung ist auch auf das beschleunigte Verfahren anwendbar, welches ausschliesslich Schuldbetreibungs- und Konkursachen betrifft. Die Anwaltsgebühren für das summarische Verfahren (§§ 204 ff. ZPO) werden in § 7 separat geregelt.

§ 3 Abs. 1

Es wird am Grundsatz der streitwertabhängigen Gebühr im Zivilprozess ausdrücklich festgehalten mit den in den nachfolgenden Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Tatbestandsvarianten, die eine Erhöhung oder Ermässigung der Grundgebühr erlauben: Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (Erhöhung und Ermässigung bis um einen Drittel), Prozesse mit mehreren Parteien (Erhöhung und Aufteilung der Grundgebühr) und Streitigkeiten über periodisch wiederkehrende Leistungen (Ermässigung bis auf die Hälfte). Abs. 5 regelt die nicht vermögensrechtlichen Prozesse und Abs. 6 die Prozesse, die sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben.

Abs. 1 enthält die Streitwerttabelle. Die bisherige Tarifstruktur mit festen Streitwertgrenzen und degressiv ausgestalteten prozentualen Zuschlägen gründet auf der Revision von 1987. Die geltende Tarifstruktur bringt laut Anwaltschaft keine angemessenen Anwaltsgebühren im Bereich der tieferen Streitwerte. Dieser Nachteil soll durch die vorgeschlagene Lösung korrigiert werden.

§ 3 Abs. 2 bis 4

Siehe vorne zu Abs. 1.

§ 3 Abs. 5

Der bisherige Tarifrahmen für nicht vermögensrechtliche Prozesse von Fr. 1000 bis Fr. 12 000 wird teuerungsbedingt auf Fr. 1400 bis Fr. 16 000 angehoben.

§ 3 Abs. 6

Anlass für die neue Regelung bildeten die Ehescheidungsverfahren, in denen Unterhaltsbeiträge streitig waren, deren Kapitalisierung hohe Streitwerte ergaben, ohne die Limite von Fr. 300 000 zu errei-

chen. Da die Anwälte in solchen Fällen mit ihren Klienten regelmässig hohe Stundenansätze vereinbaren, sind die obsiegenden Parteien wegen der gemäss Tarifrakmen zugesprochenen zu tiefen Parteientschädigung für ihre Anwaltskosten nicht gedeckt. Nach der neuen Regelung soll daher die nach Abs. 5 zuzusprechende Grundgebühr (Fr. 1400 bis Fr 16 000) «massvoll» überschritten werden können, wenn neben den nicht vermögensrechtlichen Interessen auch Forderungen auf Geldzahlung streitig sind und sofern der vermögensrechtliche Teil des Rechtsstreits das Verfahren aufwendig gestaltet. Wird von den Parteivertretern aber (namentlich) in Eheprozessen ein unverhältnismässig hoher Aufwand um vermögensrechtliche Interessen betrieben, so soll die Kann-Vorschrift von Abs. 6 auch nicht zur Anwendung gelangen. Die vorgeschlagene Regelung hat auch den Vorteil, dass für die Anwälte ein finanzieller Anreiz geschaffen wird, die streitigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse selbst abzuklären und damit die Gerichte entsprechend zu entlasten. Nachforschungen durch die Parteien dürften auch effizienter sein als richterliche Abklärungen, die zivilprozessualen Formzwang unterliegen.

Die Regelung im neuen Abs. 6 eignet sich auch für Prozesse über Persönlichkeitsschutzklagen (vgl. Art. 28 a Abs. 3 ZGB).

§ 4

Die so genannten Eheprozesse machen einen grossen Teil der Zivilprozesse aus. Die bisherigen besonderen Bestimmungen werden in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Dies ermöglicht den übersichtlichen Einbau von Sonderbestimmungen in den Abs. 1 folgenden Absätzen.

§ 4 Abs. 1

Der teuerungsbedingt erhöhte Tarifrakmen von Fr. 1400 bis Fr. 16 000 entspricht demjenigen von § 3 Abs. 5, auf welchen – neben den Sondertatbeständen der Abs. 4 (periodisch wiederkehrende Leistungen) und Abs. 6 (streitige Forderungen, die das Verfahren aufwendig gestalten) – verwiesen wird. Der weite Tarifrakmen belässt dem Richter den notwendigen Spielraum bei der Festsetzung der Anwaltsgebühr.

§ 4 Abs. 2

Die Entschädigung vorprozessualer Bemühungen hat vor allem im Rahmen von Art. 111 ZGB (Scheidung auf gemeinsames Begehren) an Bedeutung gewonnen. Mediationshandlungen fallen jedoch nicht unter den Begriff der vorprozessualen Bemühungen. Diesbezüglich befindet sich zurzeit das kantonale Gesetz über die unentgeltliche Mediation im Gesetzgebungsverfahren.

§ 4 Abs. 3

Die Eheschutzverfahren haben seit Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechts am 1. Januar 2000 eine Tendenz zur Ausweitung erfahren, obwohl es sich um summarische Verfahren handelt (Erstellen von Gutachten; Erlass provisorischer Massnahmen). Die vormalige Regel-Herabsetzung der Grundgebühr bis auf einen Viertel erwies sich in Anbetracht des tendenziell deutlich höheren Umfangs der Eheschutzverfahren seit der Revision des Scheidungsrechts als zu weitgehend, weshalb von der Herabsetzung auf einen Viertel in der Praxis auch wenig Gebrauch gemacht wurde. Mit der Reduktion der gemäss Abs. 1 festgesetzten Gebühr auf zwei Drittel bis einen Drittel wurde einerseits der Ausweitung des Verfahrens, andererseits aber auch der Feststellung, dass die Eheschutzverfahren zunehmend zu zweckentfremdeten «Minischeidungsverfahren» benützt werden, Rechnung getragen. Daneben haben die erstinstanzlichen Gerichte jedoch weiterhin dafür besorgt zu sein, dass diese summarischen Verfahren nicht unnötig ausufern.

Da im Verhältnis zu der in § 3 festgelegten allgemeinen Grundgebühr eine spezielle Grundgebühr für Eheschutzverfahren festgelegt wird, wurde die bisherige Formulierung «herabgesetzt» durch die direkte Aussage «beträgt» (die Grundgebühr) ersetzt (vgl. auch § 7 [summarisches Verfahren]).

§ 4 Abs. 4

Am 1. Januar 2007 tritt das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft. Die zivilprozessualen Bestimmungen des Eheprozesses sollen danach analog zur Anwendung gelangen. Art. 35 PartG enthält bereits eine allgemeine Verweisung auf das bundesrechtliche Scheidungsverfahren. Konsequenterweise haben sich auch die Anwaltsgebühren nach diesen Prozessen zu richten.

§ 5

Dieser Paragraph regelt zum ersten Mal die Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte für jene Teile der nationalen und internationalen schiedsgerichtlichen Angelegenheiten, in denen ein staatlicher Richter mitwirkt. Im Übrigen ist die Verordnung über die Anwaltsgebühren auf die Schiedsverfahren nicht anwendbar (vgl. § 1). Der sehr weit gefasste Tarifrahmen von Fr. 50 bis Fr. 16 000 soll sowohl die Entschädigung in streitigen Verfahren (Kompetenz der Bezirksgerichte, teilweise Obergericht) als auch in nichtstreitigen Verfahren (Kompetenz Obergericht) abdecken: Ernennung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern (Art. 179 Abs. 2 und 3 IPRG; Art. 180 Abs. 3

IPRG; Art. 3 lit. a und b KSG), Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts (Art. 3 lit. c KSG), Mitwirkung bei der Beweisaufnahme (Art. 184 Abs. 2 IPRG; Art. 3 lit. d KSG), Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und zur Zustellung an die Parteien (Art. 3 lit. f KSG), Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs (Art. 3 lit. g KSG).

§ 5 Abs. 1

Der Tarifrahmen stützt sich auf Erfahrungszahlen der Gerichtskanzleien, die mit schiedsgerichtlichen Verfahren befasst sind. Der ausgesprochen unterschiedlich hohe Aufwand der staatlichen Mitwirkung verlangt nach einem entsprechend breiten Tarifrahmen. Der Zusatz «in der Regel» wurde in Anlehnung an den Tarifrahmen für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilprozesses (§ 3 Abs. 5) aufgenommen. Er ist auch den Tarifrahmen des Strafprozesses beigelegt (vgl. § 10).

§ 5 Abs. 2

Die Grundgebühr für die Behandlung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen den Schiedsspruch (Art. 191 Abs. 2 IPRG; Art. 3 lit. f KSG) wird gemäss § 3 (Zivilprozess) festgesetzt.

§ 5 Abs. 3

Die Grundgebühr betreffend die Anordnung von vorsorglichen und sichernden Massnahmen (Art. 183 Abs. 2 und 3 IPRG) sowie die Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem New Yorker Abkommen vom 10. Juni 1958 (SR 0.277.12) berechnet sich analog § 7 (summarisches Verfahren).

§ 6

§ 6 Abs. 1

Um jeglichen Zweifel auszuräumen, wird hier festgehalten, dass das Erfordernis der Durchführung eines vom Hauptverfahren getrennten Beweisverfahrens sowohl für die Beweiseingaben wie auch für die Verhandlungen gilt, ansonsten keine Zuschläge geschuldet sind: Im Strafverfahren besteht kein Anspruch auf die Zuschläge für Bemühungen, die im so genannten Beanstandungsverfahren nach der neuen StPO getätigt werden. Derartiger Aufwand gilt als in der Grundgebühr für die Berufung eingeschlossen, denn die Verteidigung hat – wie bis anhin – das erstinstanzliche Strafurteil zu studieren und gegebenenfalls mit dem Angeklagten zu besprechen, um zu entscheiden, ob Berufung erklärt werden soll. Dieser Aufwand wird in den Zeitrapporten regelmässig ausgewiesen und als notwendiger Zeitaufwand bei der Festsetzung der Anwaltsgebühr berücksichtigt.

In lit. c wird klarer formuliert, wofür die Grundgebühr geschuldet ist, und präzisiert, dass (nur) für jede «weitere» Rechtschrift ein Zuschlag geschuldet ist.

Der heute nicht mehr ohne Weiteres verständliche Begriff «auswärtige Korrespondenz» in lit. d wurde ersatzlos gestrichen. Dieser Aufwand kann unter dem Titel «ausserordentlich umfangreiches oder fremdsprachliches Aktenmaterial» geltend gemacht werden.

§ 6 Abs. 2

Der neue § 6 Abs. 2 enthält bezüglich der Zuschläge wie bis anhin eine Kann-Regel, wobei ein Maximal-, jedoch kein Minimalansatz definiert ist.

§ 7

Die vorgesehene Mindestgebühr von einem Fünftel der Grundgebühr muss insbesondere in sehr einfachen Rechtsöffnungsverfahren möglich bleiben. Hingegen ist die bisherige Maximalgebühr von der Hälfte neu auf zwei Drittel der Grundgebühr anzuheben (für schwierige und aufwendige Verfahren). Da im Verhältnis zu der in § 3 festgelegten allgemeinen Grundgebühr eine spezielle Grundgebühr für summarische Verfahren festgelegt wird, wurde die bisherige Formulierung «herabgesetzt» durch die direkte Aussage «beträgt» (die Grundgebühr) ersetzt (vgl. auch § 4 Abs. 3 [Eheschutzverfahren]).

§ 8

Die Grundgebühren für prozessleitende Entscheide werden neu systematisch getrennt vom summarischen Verfahren geregelt. Eine Entschädigung ist nur dann zuzusprechen, wenn für einen prozessleitenden Entscheid eine Gerichtsgebühr erhoben worden ist (vgl. § 71 Satz 3 ZPO).

§ 9

Die FFE-Verfahren (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) sind Verwaltungsverfahren besonderer Art (§§ 203 a ff. ZPO [in Kraft seit 1. Januar 1996]; E. Spirig, Zürcher Kommentar, N 25 ff. Vorbem. zu Art. 397 a–f ZGB). Sie stellen im Wesentlichen eine Krisenintervention für meist kurzfristige Fälle dar. Instruktion und Hauptverhandlung fallen häufig zusammen, und das Verfahren wird unter erheblichem Zeitdruck durchgeführt (Kreisschreiben der Verwaltungskommission vom 26. August 1996). Das Ausmass der Mitwirkung des Anwalts oder der Anwältin ist eingrenzbar: Kontaktaufnahme mit dem Gesuchsteller, Gespräche mit dem Klinikpersonal und Personen des familiären Umfelds, Vorbereitung und Teilnahme an der Haupt-

verhandlung. Es rechtfertigt sich daher, die Entschädigung innerhalb eines vorgegebenen Tarifr Rahmens allein nach dem Zeitaufwand zu regeln (vgl. Bemerkungen zu § 16). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Obergerichts beträgt die Entschädigung bei hohem Aufwand Fr. 1500. Der neue Höchstwert wurde auf Fr. 2000 festgesetzt. Die Verwendung des Begriffs «Grundgebühr» bedeutet, dass Zuschläge gemäss § 6 gewährt werden können. Zu denken ist etwa an Besuche in ausserkantonalen psychiatrischen Kliniken.

§ 10

Unter den Begriff «Führung eines Strafprozesses» fällt nicht nur die Verteidigung des Angeklagten (einschliesslich amtlicher Verteidigung), sondern auch die (unentgeltliche) Vertretung der geschädigten Person.

§ 10 Abs. 1

Die Mindestgrundgebühren werden in lit. a (Einzelrichter) von bisher Fr. 400 auf Fr. 600 und die Maximalgrundgebühren von bisher Fr. 6000 auf Fr. 8000 bzw. in lit. b (Kollegialgericht) von bisher Fr. 700 auf Fr. 1000 und von Fr. 12 000 auf Fr. 16 000 angehoben.

Die bisherige Unterscheidung zwischen den Strafverfahren vor Einzelrichter und vor Kollegialgericht zur Festsetzung der Tarifr ahmen wurde eingehend diskutiert:

Ein einheitlicher Tarifr ahmen für die Verfahren vor Einzelrichter und Kollegialgericht würde eine flexiblere und dem tatsächlichen Verteidigungsaufwand entsprechende Handhabung der Verordnung über die Anwaltsgebühren erlauben. Er wäre auch sachgerecht, weil es in den Verfahren vor Einzelrichter auch komplexe und in den Verfahren vor dem Kollegialgericht auch einfache Straffälle gibt. Zudem werden immer mehr Verfahren der einzelrichterlichen Zuständigkeit zugewiesen, für welche eine Tarifobergrenze von Fr. 8000 zu tief ist. In Anwendung von § 10 Abs. 2 lit. a (Einzelrichter) sind aber Zuschläge zur Grundgebühr (§ 6 lit. d) von bis zu Fr. 4000 (50%) möglich, was eine Anwaltsgebühr von Fr. 12 000 ergibt, wobei insgesamt Zuschläge bis zur Verdoppelung der Grundgebühr zulässig sind, woraus eine Höchstobergrenze für Strafverfahren vor Einzelrichter von Fr. 16 000 resultiert (vgl. § 10 lit. b). Der bisherige zweigeteilte Tarifr ahmen macht aber die Festsetzung der Anwaltsgebühr transparenter. Der Arbeitsaufwand des Anwalts oder der Anwältin gestaltet sich unabhängig von der Anzahl der zu Gericht sitzenden Richter, was ebenfalls für den Verzicht auf dieses Bemessungskriterium spricht. Der Gesetzgeber weist überdies die nach seiner Auffassung gewichtigeren Fälle dem Kollegialgericht zu, welches ermächtigt ist, höhere Strafen als der Ein-

zelrichter auszusprechen. Dies erhöht die Verantwortung der Anwälte und Anwältinnen und soll sich auch in einer höheren Anwaltsgebühr niederschlagen. Auch im Zivilprozess ist für die Bemessung des Anwaltshonorars grundsätzlich der Streitwert, und nicht die Zusammensetzung des Gerichts, entscheidend. Da der Prozessaufwand der Anwälte im strafgerichtlichen Verfahren im Wesentlichen in der Vorbereitung der Hauptverhandlung besteht, fallen die grossen Unterschiede hinsichtlich des getätigten Zeitaufwands aber im Strafuntersuchungsverfahren an, was die Frage der Tarifgestaltung in § 10 (Strafprozess) relativiert. Schliesslich ist zu beachten, dass die StPO-Revision auf Bundesebene die Frage der Tarifgestaltung erneut aufwerfen wird, sodass der Wechsel zu einem einheitlichen Tarifrahmen wahrscheinlich nur von kurzer Dauer wäre.

Aus finanzpolitischer Sicht bleibt anzuführen, dass die Kosten für die Entschädigung der amtlichen Verteidiger in den Jahren 2002 bis 2004 nachgewiesenermassen um 40% gestiegen sind. Eine beträchtliche Zahl von Verteidigern stellt auch in einfachen Fällen wegen eines geltend gemachten hohen Zeitaufwands sehr hohe Rechnungen. Es fehlt im geltenden Tarifsysteem offensichtlich an geeigneten Bremseffekten. Eine flexiblere Öffnung des Tarifrahmens gemäss § 10 lit. a (Einzelrichter) würde sich kostentreibend auswirken und die bestehenden Sparanstrengungen gefährden. Für die Einzelrichter in Strafsachen ist ein zweigeteilter Tarifrahmen besser zu handhaben, weil der Beurteilungsmassstab enger ist.

§ 10 Abs. 2

In lit. c ist mit dem «ersten Tag» klarerweise der erste Verhandlungstag im Haupt- oder Beweisverfahren gemeint, weshalb eine Präzisierung nicht notwendig erscheint. Für die Strafprozesse vor Geschworenengericht, die regelmässig mehrere Verhandlungstage durchlaufen, gilt die bisherige Regelung.

§ 11

Die Bestimmung ist auf alle Verfahren anwendbar, die prozessvorbereitenden Charakter haben, unabhängig davon, ob später tatsächlich ein Prozess anhängig gemacht wird (vgl. Bemerkungen zu § 16).

Für Ausschaffungshaftfälle kann ebenfalls dieser Tarif zur Anwendung gelangen.

§ 11 Abs. 1

Es handelt sich bei den lit. a bis c nicht um eine abschliessende Aufzählung.

§ 11 Abs. 2

Die Erhöhung des untersten Ansatzes von Fr. 110 auf Fr. 150 pro Stunde verträgt sich mit dem seit 1. April 2002 geltenden Mindestansatz von Fr. 200 pro Stunde für die amtliche Verteidigung (vgl. vorne Ziff. III. Abs. 5). Ein Mindeststundenansatz von Fr. 150 ist in leichten Fällen, und wenn keine Infrastrukturkosten für eine Anwaltskanzlei anfallen, angemessen. Der Stundenansatz von Fr. 200 soll – wie bis anhin – die Regel bleiben. Der bundesrechtlichen Rechtsprechung zur kostendeckenden Entschädigung der Anwälte ist jedoch im Einzelfall stets Beachtung zu schenken.

§ 12

Keine Bemerkungen.

§ 13

Unter den Begriff des «Beschwerdeverfahrens» fallen alle verwaltungsrechtlichen Beschwerden sowie die Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG, nicht dagegen die zivilprozessualen Nichtigkeitsbeschwerden (§ 281 ff. ZPO).

§ 14

§ 14 Abs. 1

Nicht die Rechtsvertreter, sondern die Parteien haben Anspruch auf Ersatz ihrer (notwendigen) Auslagen. Dies ergibt sich bereits aus übergeordnetem Recht.

Der Begriff «Barauslagen» wird durch «Auslagen» ersetzt, sind doch alle Arten von Auslagen – als Gegensatz zum Honorar der Anwälte – gemeint. Die nicht abschliessende Aufzählung bringt dies zum Ausdruck.

Die Auslagen für «nicht administrative Computer-Dienstleistungen, insbesondere die Benutzung juristischer Datenbanken» sind ebenso wenig zu ersetzen wie diejenigen für die Anschaffung und den Unterhalt einer juristischen Fachbibliothek. Dieser finanzielle Aufwand bildet Teil der Infrastrukturkosten der Anwaltskanzlei, die mit dem Honorar abgegolten werden.

Der bisherige Begriff «Telefongebühren» wurde weiter gefasst, da technologische Neuerungen im Telekommunikationssektor die Telefonate zum Teil ersetzen, wie heute insbesondere E-Mails, Fax und SMS.

§ 15

Keine Bemerkungen.

§ 16

Die Einführung eines Tarifr Rahmens für die amtliche Vertretung in Strafprozessen bringt die Gleichstellung mit der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Zivilprozess; für deren unterschiedliche Behandlung besteht kein sachlicher Grund. Im bisherigen System wurde die unentgeltliche Vertretung im Strafprozess – wie im Strafuntersuchungsverfahren – grundsätzlich nach Zeitaufwand abgegolten, mit der Einschränkung, die Tarifr ahmen des bisherigen § 6 lit. a bis c (Führung eines Strafverfahrens) dürften nicht überschritten werden. Die Entschädigung einzig nach Zeitaufwand als eigenes System der Honorar bemessung rechtfertigt sich für offene, wenig formalisierte Verfahren, in denen der anfallende Aufwand der Rechtsvertretung grundsätzlich nicht zum Voraus abschätzbar ist, wie z. B. für das Strafuntersuchungsverfahren und die FFE-Verfahren (vgl. Bemerkungen zu § 9). Die direkte Anwendung des Tarifr ahmens auch für die Vertretung vor dem Strafgericht verlangt von den amtlichen Verteidigern, wie von den unentgeltlichen Rechtsvertretern schon heute, den Entschädigungsanspruch gemäss dem vorgegebenen Tarifr ahmen zu kalkulieren und den Zeiteinsatz entsprechend effizient zu planen. Das amtliche Honorar kommt je nach Schwierigkeit, Verantwortung und Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2) im unteren, mittleren oder oberen Bereich des Tarifr ahmens zu liegen.

Die Zeitrapporte der Anwältinnen und Anwälte sollen dem Gericht (wie bereits im Zivilprozess) als Richtlinie bei der Festsetzung der Anwaltsgebühr dienen (vgl. § 17 Abs. 1).

Die Geschädigtenvertretung ist wie die amtliche Verteidigung nach den Tarifr ahmen des § 10 zu entschädigen (vgl. Bemerkungen zu § 10), anstatt wie bis anhin nach blossem Zeitaufwand. Dabei versteht es sich von selbst, dass nur die juristische Vertretung im Strafprozess entschädigungspflichtig ist, was jegliche finanzielle Abgeltung für psychosoziale Betreuung ausschliesst.

Die Vergütungen für das Strafuntersuchungsverfahren (amtliche Verteidigung, Vertretung der geschädigten Person bzw. des Opfers nach Opferhilfegesetz) sind allein nach dem (notwendigen) Zeitaufwand zu bemessen. Es kommt § 11 (Prozessvorbereitung) zur Anwendung.

§ 17

Keine Bemerkungen.

§ 18

Da die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 einer Totalrevision unterzogen wurde, ist sie mit dem Inkrafttreten der vorliegenden neuen Verordnung aufzuheben.

Es ist vorgesehen, die neue Verordnung auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

§ 19

Keine Bemerkungen.

Zürich, 21. Juni 2006

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. R. Klopfer	Dr. P. Zimmermann

Anhang

Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren

(vom 21. Juni 2006)

Das Obergericht des Kantons Zürich,

in Anwendung des § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes,
verordnet:

Geltungsbereich § 1. Die Verordnung regelt die von den Justizbehörden festzusetzenden Vergütungen für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte vor den Zivil- und Strafgerichten sowie vor den Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen des Kantons Zürich.

Bemessungskriterien § 2. ¹ Die Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen.

² Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden der Streitwert, die Verantwortung, die Schwierigkeit des Falls und der notwendige Zeitaufwand.

³ Offensichtliche Missverhältnisse zwischen dem Streitwert einerseits und dem Streitinteresse andererseits sowie zwischen dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts einerseits und dem Streitwert bzw. dem Streitinteresse andererseits sind durch entsprechende Erhöhung bzw. Herabsetzung der gemäss Verordnung berechneten Gebühr auszugleichen.

⁴ In Strafprozessen gilt die Regel von Abs. 3 sinngemäss.

Zivilprozess a. Grundsatz § 3. ¹ Für die Führung eines Zivilprozesses vor erster oder einziger Instanz richtet sich die Grundgebühr nach dem Streitwert. Es gilt der folgende Tarif:

	Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)	
bis	5 000	25% des Streitwertes, mind. aber Fr. 100	
ab	5 000	1 250 zuzügl. 23% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes	
ab	10 000	2 400 zuzügl. 15% des Fr. 10 000 übersteigenden Streitwertes	
ab	20 000	3 900 zuzügl. 11% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes	
ab	40 000	6 100 zuzügl. 9% des Fr. 40 000 übersteigenden Streitwertes	
ab	80 000	9 700 zuzügl. 6% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes	

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)		
ab 160 000	14 500 zuzügl.	3,5%	des Fr. 160 000 übersteigenden Streitwertes
ab 300 000	19 400 zuzügl.	2%	des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
ab 600 000	25 400 zuzügl.	1,5%	des Fr. 600 000 übersteigenden Streitwertes
ab 1 Mio.	31 400 zuzügl.	1%	des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
ab 4 Mio.	61 400 zuzügl.	0,75%	des Fr. 4 Mio. übersteigenden Streitwertes
ab 10 Mio.	106 400 zuzügl.	0,5%	des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, können diese Ansätze unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 2 um höchstens einen Drittel über- oder unterschritten werden.

³ Für die Vertretung mehrerer Klienten im gleichen Verfahren ist die Grundgebühr entsprechend der dadurch verursachten Mehrarbeit zu erhöhen und angemessen auf die vertretenen Parteien zu verteilen.

⁴ Sind periodisch wiederkehrende Leistungen streitig, so kann die gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Grundgebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

⁵ In nicht vermögensrechtlichen Prozessen ist die Grundgebühr nach der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und dem notwendigen Zeitaufwand im Sinne von § 2 Abs. 2 festzusetzen. Sie beträgt in der Regel Fr. 1400 bis Fr. 16 000.

⁶ Sind neben den nicht vermögensrechtlichen Interessen Forderungen streitig, welche das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Grundgebühr gemäss Abs. 5 unter Anwendung von Abs. 1 massvoll überschritten werden.

§ 4. ¹ Die Grundgebühr wird in Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Abänderungsprozessen gemäss § 3 Abs. 5 festgesetzt. § 3 Abs. 4 und 6 sind anwendbar.

b. Eheprozesse /
Eingetragene
Partnerschaft

² Bei der Festsetzung der Gebühr gemäss Abs. 1 sind auch die vorprozessualen Bemühungen angemessen zu berücksichtigen.

³ In Eheschutzsachen beträgt die Grundgebühr in der Regel ein Drittel bis zwei Drittel der gemäss Abs. 1 festgesetzten Gebühr.

⁴ Die Abs. 1 bis 3 sind auf Prozesse über die eingetragene Partnerschaft analog anwendbar.

§ 5. ¹ In Gerichtsverfahren, bei denen der staatliche Richter um Mitwirkung in einer Schiedssache ersucht wird, beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 50 bis Fr. 16 000.

c. Gerichts-
verfahren im
Zusammenhang
mit Schieds-
sachen

² In Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile richtet sich die Grundgebühr nach § 3.

³ Bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 183 Abs. 2 IPRG sowie für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12; New Yorker Abkommen) berechnet sich die Grundgebühr analog § 7.

d. Zuschläge

§ 6. ¹ Die Grundgebühr ist verdient, wenn die Klagebegründung bzw. die Klageantwort erstattet wurde, sei dies mündlich oder schriftlich. Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet,

- a. für jede zusätzliche Verhandlung, soweit das Hauptverfahren mehrere Verhandlungen erforderte, und für jede Referentenaudienz,
- b. für jede Beweiseingabe und jede Verhandlung, sofern ein vom Hauptverfahren getrenntes Beweisverfahren durchgeführt wird,
- c. für jede weitere Rechtsschrift im schriftlichen Verfahren oder zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens,
- d. für besonderen Aufwand in Rechnungsprozessen, in Prozessen mit ausserordentlich umfangreichem oder fremdsprachlichem Aktenmaterial, für das Studium fremden Rechts und in komplizierten Prozessen.

² Es kann für jede dieser Voraussetzungen ein gesonderter Zuschlag berechnet werden. Der einzelne Zuschlag beträgt höchstens 50% der Grundgebühr. Die Summe aller Zuschläge soll in der Regel die Höhe der festgesetzten Grundgebühr nicht übersteigen.

e. Summarisches Verfahren

§ 7. Im summarischen Verfahren beträgt die Grundgebühr in der Regel zwei Drittel bis ein Fünftel des Betrags, der sich in Anwendung von § 3 ergibt.

f. Prozessleitende Entscheide

§ 8. Werden für prozessleitende Entscheide Gerichtsgebühren festgesetzt, so ist für die Bemessung der Entschädigung § 7 anwendbar.

g. Fürsorgerischer Freiheitsentzug

§ 9. Die Entschädigung für die Vertretung im Verfahren des fürsorgerischen Freiheitsentzugs berechnet sich nach dieser Verordnung. Die Grundgebühr beträgt je nach Zeitaufwand in der Regel Fr. 100 bis Fr. 2000.

Strafprozess

§ 10. ¹ Für die Führung eines Strafprozesses beträgt die Grundgebühr in der Regel:

- a. vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Fr. 600 bis Fr. 8000,
- b. vor dem Bezirksgericht Fr. 1000 bis Fr. 16 000,
- c. vor dem Geschworenengericht oder dem Obergericht als erster Instanz Fr. 2000 bis Fr. 28 000.

² Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet:

- a. analog § 6 Abs. 1 lit. a bis d und Abs. 2,
- b. für Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter im Ehrverletzungsprozess,
- c. für über den ersten Tag hinausgehende Verhandlungstage, wie Ergänzungs- oder Beweisverhandlungen.

§ 11. ¹ Die Vorbereitung eines Prozesses wird namentlich bei folgenden Bemühungen der Anwältin oder des Anwalts mit einer besonderen Gebühr für den notwendigen Zeitaufwand abgegolten: Prozessvorbereitung

- a. Vertretung vor Friedensrichter,
- b. Mitwirkung bei Verhören und Beweisabnahmen in der Strafuntersuchung,
- c. Augenschein vor der Hauptverhandlung.

² Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 150 bis Fr. 350 pro Stunde.

§ 12. ¹ Für das Berufungs-, Kassations- und Revisionsverfahren sowie das Rekursverfahren mit definitiver Streiterledigung werden ein Drittel bis zwei Drittel der Grundgebühr berechnet. Rechtsmittelverfahren

² In Rekursachen ohne definitive Streiterledigung ist nur ein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 2 zu berechnen.

³ In Zivilprozessen berechnet sich die Grundgebühr nach dem Streitwert vor Rechtsmittelinstanz.

⁴ Zur Grundgebühr werden Zuschläge gemäss § 6 Abs. 1 und 2 berechnet.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich bei starker Inanspruchnahme des Novenrechts, kann ausnahmsweise die volle Grundgebühr zugesprochen werden.

§ 13. Die Gebühr bemisst sich im Beschwerdeverfahren nach dem notwendigen Zeitaufwand zum Stundenansatz gemäss § 11. Beschwerdeverfahren

§ 14. ¹ Notwendige Auslagen sind namentlich bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porti, Kosten für Telekommunikation, Fotokopien usw. Auslagen

² Die Rechnungsstellung ist nicht zu entschädigen.

§ 15. ¹ Bei Prozesserledigung durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung und nach Instruktion der Anwältin oder des Anwalts ist die Grundgebühr auf die Hälfte bis einen Viertel herabzusetzen. Zeitlich beschränkte Prozessvertretung

² Erfolgt die Prozesserledigung nach Vorbereitung auf die Hauptverhandlung oder nach Erarbeiten der Rechtsschrift, so ist die volle Grundgebühr zuzusprechen.

³ Bei Beendigung der Prozessvertretung während des hängigen Rechtsstreits sind Abs. 1 und 2 entsprechend anwendbar.

⁴ Bei Übernahme der Prozessvertretung nach Einleitung des Prozesses ist die Gebühr entsprechend den Minderbemühungen herabzusetzen.

⁵ Die Vergütung kann in Abweichung zu § 11 Abs. 1 auf Grund der ungekürzten Grundgebühr berechnet werden, wenn die Prozessvertretung erstmals in einer höheren Instanz übernommen wird.

Amtliche
Rechtsvertre-
tung
a. Grundsatz

§ 16. Die Gebühr der unentgeltlichen Rechtsvertretung in Zivil- und Strafsachen und der amtlichen Verteidigung im Strafprozess berechnet sich nach dieser Verordnung.

b. Festsetzung
der Vergütung

§ 17. ¹ Die Vergütung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht eine spezifizierete Aufstellung ihrer Tätigkeit und Auslagen vorgelegt haben. Mit dieser Aufstellung können sie einen Antrag zur Höhe der beanspruchten Gebühr verbinden.

² Akontozahlungen können in begründeten Fällen ausgerichtet werden.

Inkrafttreten

§ 18. ¹ Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch den Kantonsrat von der Verwaltungskommission des Obergerichts in Kraft gesetzt.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen

§ 19. Das neue Recht findet auf alle Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Dr. R. Klopfer Dr. P. Zimmermann